

des, aber nur in einem tatsächlichen, ursächlichen Sinn, die Tat selbst war unbeabsichtigt und ungewollt geschehen. Wenn Hrabanus das mit dem sachlich klar abgegrenzten Kanon des Konzils von Ankyra zusammenbringt, dann sind die Tatbestände gründlich durcheinandergeworfen, und es hilft auch nicht mehr viel, wenn er abschließend eine einigermaßen zutreffende Sentenz aus einem nicht näher genannten Bußbuch vorträgt, zumal er die Konfusion nur noch vergrößert, da er diese Bestimmung offenbar als eine zwar anderslautende, zum Kanon 20 von Ankyra aber ansonsten parallel laufende Norm betrachtet²². Wenn man nicht annehmen will, daß Hrabanus, der sich auch sonst als Verfechter von Bußleistungen für unabsichtlich begangene Vergehen zeigt, ja sogar einmal eine Art ‚Eventualbuße‘ vertreten hat²³, notgedrungen und aus Mangel passenderer Vorlagen zu den angeführten Bestimmungen seine Zuflucht nahm, dann könnte man – etwas überspitzt – feststellen: Er hat Reginbalds Anfrage gar nicht richtig verstanden. Denn sie war viel diffiziler, als es Hrabans Antwort erkennen läßt. Ob nämlich überhaupt in einem solchen Fall eine Bestrafung der Eltern in Betracht kommen könne, das muß der eigentliche Sinn seiner Frage gewesen sein. Und mit dem „Ob“ stand natürlich auch zugleich der Sinn der Bestrafung in Frage. Denn nur von der T a t -, nicht aber von der T ä t e r seite aus ließ sich die Strafe begründen, hatten doch die Eltern den Tod ihres Kindes nicht gewollt, allenfalls verursacht, und man mußte sogar mit der Möglichkeit rechnen, daß das Kind ohne fremde Einwirkung *propria morte* gestorben war. Hrabanus hat hier offenbar keine Schwierigkeiten gesehen. Ebenso knapp wie begründungslos teilte er mit, daß ein solcher Fall geahndet werden müsse: *nec debent inde securi esse, nec sine paenitentia ipsi parentes*²⁴.

So unbefriedigend Hrabans Antwort sachlich aber auch sein mag: unter rezeptionsgeschichtlichem Blickwinkel betrachtet war sie folgenreich. Re-

²²) Das ist um so unverzeihlicher, wenn Hrabanus das *Poenitentiale Capitula Iudiciorum* (siehe Anm. 20) wirklich benutzt hat, denn dort sind die Tatbestände in ein- und demselben Kapitel eindeutig voneinander geschieden, vgl. H. J. S c h m i t z, *Bußbücher 2* S. 220 bzw. F. W. H. W a s s e r s c h l e b e n, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche* (1851) S. 507. – Zu Hrabans Rechtskenntnis vgl. R. K o t t j e, *Hrabanus und das Recht*, in: *Hrabanus Maurus* (wie Anm. 5) S. 118–129.

²³) Vgl. dazu W. H a r t m a n n, *Mainzer Synoden* (wie Anm. 5) S. 139 mit Anm. 39. Die ‚Eventualbuße‘ ist in c. 13 des Mainzer Konzils 852 ausgesprochen. Ein des Mordes Beschuldigter, der aber des Verbrechens nicht überführt werden kann und es auch nicht gesteht, soll dem Gericht Gottes überlassen bleiben. Andererseits wird er exkommuniziert, bis er entweder gesteht oder die angebliche Tat abgebußt hat. Zur Sache und Autorschaft vgl. H a r t m a n n S. 143.

²⁴) Siehe oben Anm. 18.